

„Die Praxisfiliale“



„Die Praxisfiliale“ – Welche Möglichkeiten und welche Vorgaben bestehen für mich ?

Vortrag anlässlich des ersten Düsseldorfer Symposiums für
Vertragsärzte, 12. Januar 2011

Assessor iur. Stefan **Kallenberg**,
Geschäftsführer,
Bezirksstelle Köln der Kassen-
ärztlichen Vereinigung Nordrhein

Stand: 26.01.2011

I. Die Ausgangssituation – der „Normalfall“

- Einzelpraxis
- Zulassung für den Ort der Niederlassung als Arzt
(Vertragsarztsitz), § 95 Absatz 1 Satz 7 SGB V
- Am Vertragsarztsitz werden Sprechstunden abgehalten,
§§ 95 Absatz 2 Nr. 13 SGB V in Verbindung mit § 24
Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Ärzte-ZV



© KV Nordrhein Seite 2

II. Weitere Möglichkeiten

- Nicht erst seit Inkrafttreten des VÄndG kann die
vertragsärztliche Tätigkeit auch an weiteren Orten
außerhalb des – einen – Vertragsarztsitzes ausgeübt
werden.
- § 17 Absatz 2 Satz 1 Muster-Berufsordnung sah bereits
früher die Möglichkeit vor, über den Praxissitz hinaus an
zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein.



© KV Nordrhein Seite 3

II. Weitere Möglichkeiten

- Bereits vor Inkrafttreten des VÄndG bestand für den
Bereich des Vertragsarztrechts die Möglichkeit
 - ausgelagerte Praxisräume
 - eine Zweigpraxis
zu unterhalten, also „Filialen“
(= Zweiggeschäfte laut Fremdwörter- Duden)
zu betreiben.



© KV Nordrhein Seite 4

III. Ausgelagerte Praxisräume, § 24 Absatz 5 Ärzte-ZV

- Erbringung spezieller Untersuchungs- und Behandlungsleistungen
- in räumlicher Nähe zum Vertragsarztsitz
- (unverzögliche) Anzeige, keine Genehmigungspflicht gegenüber bzw. durch die Kassenärztliche Vereinigung
- Cave: Ausgelagerte Praxisräume gelten nicht als „weiterer Ort“ i. S. der Berufsordnung!

III. Ausgelagerte Praxisräume, § 24 Absatz 5 Ärzte-ZV

- Spruchpraxis der KVNo
 - Räumliche Nähe zu bejahen, wenn ausgelagerte Praxisräume
 - eine organisatorische Einheit mit den übrigen Praxisräumen in der Wahrnehmung des Patienten darstellen
 - innerhalb der Planungsbereiche gelegen sind
 - sachlicher Grund für den Betrieb der ausgelagerten Praxisräume gegeben ist, z. B. Platzmangel
 - genaue Bezeichnung der zu erbringenden Leistungen notwendig
 - keine Sprechstundentätigkeit in den ausgelagerten Praxisräumen
 - Erstkontakt des Patienten muss am Vertragsarztsitz erfolgen

IV. Zweigpraxis, § 24 Absatz 3 Ärzte-ZV

- Tätigkeit an mindestens einem weiteren Ort (= Zweigpraxis) als dem Vertragsarztsitz möglich, wenn
 - a) Versorgung am Ort der Zweigpraxis verbessert
 - b) am Vertragsarztsitz nicht beeinträchtigt wird

IV. Zweigpraxis, § 24 Absatz 3 Ärzte-ZV

- Verbesserung der Versorgung bedeutet Erweiterung des Leistungsangebots in qualitativer - eventuell auch quantitativer – Hinsicht
(BSG, Urteil vom 28.10.09 – B 6 KA 42/08 R -)
Denkbare Fallkonstellationen:
 - + bislang keine ausreichende Anzahl von Ärzten der jeweiligen Fachgruppe am Ort der Zweigpraxis vorhanden
 - + Wartezeiten
 - + zusätzlich angebotene, noch nicht vorhandene Leistungen oder Sprechzeiten

IV. Zweigpraxis, § 24 Absatz 3 Ärzte-ZV

Sind die Voraussetzungen:

- Verbesserung am Ort der Zweigpraxis einerseits,
 - keine Verschlechterung am Vertragsarztsitz andererseits erfüllt, besteht Anspruch des Praxisinhabers auf Genehmigung der Zweigpraxis durch KV (falls Zweigpraxis im Bereich derselben KV gelegen)
oder
 - durch Zulassungsausschuss, der für Zweigpraxissitz zuständig ist (falls Zweigpraxis KV-übergreifend gelegen)
- In diesem Fall ist der Zulassungsausschuss am Vertragsarztsitz anzuhören ebenso wie die beteiligten KVen.

IV. Zweigpraxis, § 24 Absatz 3 Ärzte-ZV

- § 24 Absatz 3 Satz 4 Ärzte-ZV
- Der Vertragsarzt kann sich zur Erfüllung seiner Versorgungspflicht in der Zweigpraxis der Hilfe angestellter Ärzte bedienen.
- Dabei kann es sich um am Vertragsarztsitz angestellte Ärzte handeln oder um
- Ärzte, die ausschließlich für eine Tätigkeit in der Zweigpraxis angestellt sind.

IV. Zweigpraxis, § 24 Absatz 3 Ärzte-ZV

Exkurs:

Ein Vertragsarzt mit einer Vollzulassung kann auf einen „Sitz“ bis zu drei Ärzte in Vollzeit anstellen.

Die Zahl der Teilzeitangestellten kann höher liegen (Summe der Teilzeiten bis drei Vollbeschäftigungen)

Vertragsarzt mit halbem Versorgungsauftrag:

Anstellung eines Vollzeitangestellten möglich oder zwei Angestellte in Teilzeit.

V. Weitere Möglichkeiten der „Filialisierung“

- ÜBAG = überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, § 33 Absatz 2 Satz 2 Ärzte-ZV
- Teil-BAG = Teilberufsausübungsgemeinschaft, § 33 Absatz 2 Satz 3 Ärzte-ZV
- Zwei hälftige Zulassungen, § 19 Absatz 2 Ärzte-ZV

V. Weitere Möglichkeiten der „Filialisierung“: ÜBAG, § 33 Absatz 2 Satz, 2 Absatz 3 Ärzte-ZV

- Mindestens zwei unterschiedliche Vertragsarztsitze erforderlich
- Erfüllung der Versorgungspflicht des jeweiligen Mitglieds an seinem Vertragsarztsitz muss gewährleistet sein (Schwerpunkt der Tätigkeit)
- Tätigkeit an dem anderen Vertragsarztsitz nur in zeitlich begrenztem Umfang zulässig, vgl. § 17 Absatz 1 a, Satz 3 BMV-Ä.

V. Weitere Möglichkeiten der „Filialisierung“: ÜBAG

- ÜBAG kann auch gebildet werden aus Vertragsarztsitzen,
 - die in mehreren Zulassungsbezirken (Planungsbereichen) gelegen sind, § 33 Absatz 3 Satz 2 Ärzte-ZV, oder
 - die in mehreren KVen, also KV-übergreifend gelegen sind, § 33 Absatz 3 Satz 3 Ärzte-ZV (in dem Fall Wahl des maßgeblichen Vertragsarztsitzes, Bindung hieran für 2 Jahre, § 33 Absatz 3 Satz 4 Ärzte-ZV)
 - ÜBAG bedarf der Genehmigung durch Zulassungsausschuss, § 33 Absatz 3 Satz 1 Ärzte-ZV(im ersten Fall ist der ZA zuständig, in dessen Zulassungsbezirk der Gesellschaftssitz liegt)

V. Weitere Möglichkeiten der „Filialisierung“: Teil-BAG, § 33 Absatz 2 Satz 3 Ärzte-ZV

- Zusammenarbeit der Partner der Teil-BAG beschränkt auf einzelne Leistungen. Diese kann der beteiligte Vertragsarzt auch an anderer Stelle (bei einem Partner) erbringen.
- Teil-BAG nicht möglich, wenn es sich bei den einzelnen Leistungen um medizinisch-technische Leistungen handelt, die nur auf Überweisung erbracht werden können (z. B. radiologische, Laborleistungen)
- Auch hier gilt Genehmigungserfordernis (durch Zulassungsausschuss)

V. Weitere Möglichkeiten der „Filialisierung“: Häftige Zulassung, § 19 Absatz 2 Ärzte-ZV

- Durch Erklärung gegenüber Zulassungsausschuss kann der Vertragsarzt seinen Versorgungsauftrag auf die Hälfte beschränken (Ärzte-ZV geht von Vollzeitätigkeit aus, § 19 a Absatz 1, was 20 Stunden Sprechzeit bedeutet)
- Der reduzierte Versorgungsauftrag ermöglicht ihm
 - eine häftige Zulassung an anderer Stelle in der von ihm gewünschten Organisationsform oder
 - eine Angestelltentätigkeit in begrenztem Umfang

V. Weitere Möglichkeiten der „Filialisierung“: Hälftige Zulassung, § 19 Absatz 2 Ärzte-ZV

- eine sonstige Nebentätigkeit, wenn auch nicht jeglicher Art. Insoweit setzt nicht nur das Berufsrecht Grenzen, sondern vertragsarztrechtlich darf sich hieraus kein Interessenkonflikt ergeben.
(Umstände des Einzelfalls sind zu prüfen)

V. Weitere Möglichkeiten der „Filialisierung“: Hälftige Zulassung, § 19 Absatz 2 Ärzte-ZV

- Exkurs:
Nebentätigkeit bei Vollzulassung nach Rechtsprechung des BSG in einem Umfang von 13 Stunden möglich.
Beachte: Interessen- und Pflichtenkollision
Aber: Seit Inkrafttreten des VÄndG ist Vereinbarkeit der Tätigkeit des Vertragsarztes mit der Tätigkeit in einem zugelassenen Krankenhaus gegeben.

Danke für Ihr Interesse !